

## **BGer 5A\_427/2021 vom 21. Mai 2021**

Bundesgericht, 2021-05-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_427\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_427_2021)

FR: TF 5A\_427/2021 du 21 mai 2021

IT: TF 5A\_427/2021 del 21 maggio 2021

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Sachenrechtliche Streitigkeiten sind grundsätzlich vermögensrechtlicher Natur, was namentlich auch im Zusammenhang mit Stockwerkeigentümerbeschlüssen gilt ( BGE 108 II 77 ; Urteil 5A\_795/2012 vom 21. Februar 2013 E. 1).

Das Obergericht hat für die Rechtsmittelbelehrung einen Streitwert von weniger als Fr. 30'000.-- festgestellt, was die Beschwerdeführerin als offensichtlich unrealistisch und unverhältnismässig bezeichnet. Gleichzeitig geht sie aber in der Sache selbst sinngemäss von einem Streitwert bis Fr. 1'000.-- aus.

Ohne sich abschliessend festzulegen, sind die Friedensrichterin und das Obergericht sinngemäss von einem Streitwert von Fr. 10'000.-- ausgegangen, worauf auch die Beschwerdeführerin hinweist. Für das bundesgerichtliche Verfahren ist der Streitwert nach Ermessen festzulegen ( Art. 51 Abs. 2 BGG ), wobei angesichts des Anfechtungsgegenstandes kein Anlass besteht, von der kantonalen Schätzung abzuweichen, weshalb ein Streitwert von Fr. 10'000.-- als angemessen erscheint. Letztlich bleibt dies aber für den vorliegenden Entscheid ohne Relevanz, weil auch die allgemeinen Begründungsvoraussetzungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht erfüllt wären (vgl. E. 3).

#### **E. 2**

Ist der für die Beschwerde in Zivilsachen erforderliche Mindeststreitwert von Fr. 30'000.-- nicht erreicht ( Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG ), steht nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde offen ( Art. 113 BGG ). Mit ihr kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden ( Art. 116 BGG ), wofür das strenge Rügeprinzip gilt.

#### **E. 3**

Die Beschwerdeführerin macht zwar in allgemeiner Weise geltend, dass sie Schutz vor Willkür geniesse ( Art. 9 BV ), alles staatliche Handeln verhältnismässig sein müsse ( Art. 5 Abs. 3 BV ) und die Friedensrichterin zu Unparteilichkeit verpflichtet sei ( Art. 30 BV ). Indes sind die Ausführungen der Sache nach appellatorisch und vermöchten nicht einmal den allgemeinen Begründungsvoraussetzungen von Art. 42 Abs. 2 BGG zu genügen, setzt sie sich doch nicht sachgerichtet mit den ausführlichen Erwägungen des angefochtenen Entscheides auseinander (zur Begründungspflicht u.a. BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f.; 140 III 115 E. 2 S. 116).

Diese gehen dahin, dass gegen die Klagebewilligung kein Rechtsmittel erhoben werden könne, dass Rechtsanwalt Reto Ziegler mit Zirkulationsbeschluss der Stockwerkeigentümergeinschaft vom 10. Juni 2020 zur Vertretung bevollmächtigt worden sei und dass die Höhe der sich auf § 3 Abs. 1 GebV OG/ZH stützenden Kosten des Schlichtungsverfahrens von Fr. 420.-- nicht zu beanstanden seien bzw. angesichts der

gestellten Rechtsbegehren solche von Fr. 65.-- ausser Frage stünden.

Damit setzt sich die Beschwerdeführerin wie gesagt nicht sachgerichtet auseinander. Sie wiederholt in appellatorischer Weise, dass Kosten von Fr. 65.-- für das Schlichtungsverfahren angemessen und solche von Fr. 420.-- völlig übertrieben seien, zumal das Friedensrichteramt bislang soweit ersichtlich keine Dienstleistungen erbracht, sie nicht zur Nennung eines Streitwertes aufgefordert und im Übrigen bestätigt habe, wonach es sich um eine nichtvermögensrechtliche Streitigkeit handle, dass die Vollmacht für Rechtsanwalt Reto Ziegler offensichtlich ungültig sei, da mehr als drei Monate alt, und das Friedensrichteramt diese von sich aus zu den Akten genommen habe, weshalb auch die Klagebewilligung nichtig sei, u.ä.m.

#### **E. 4**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

#### **E. 5**

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.